

## **Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB** **mit Corporate Governance Bericht**

Nachfolgend berichten Vorstand und Aufsichtsrat zusammengefasst für die Delticom AG und den Konzern unter anderem über die Corporate Governance, die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat, festgelegte Zielgrößen und deren Erreichung sowie über die Unternehmensführungspraktiken der Delticom AG und des Konzerns. Die Ausführungen gelten gleichermaßen für die Delticom AG und den Konzern, soweit nachfolgend nicht anders dargestellt. Der Bericht enthält die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Internetseite der Delticom über den Link „Investor Relations“ im Bereich „Corporate Governance“, Unterpunkt „Unternehmensführung“ (direkter Link [http://www.delti.com/Investor\\_Relations/unternehmensfuehrung\\_ir.html](http://www.delti.com/Investor_Relations/unternehmensfuehrung_ir.html)) öffentlich zugänglich. Von entsprechenden Ausführungen im Lagebericht wurde gemäß § 289f Abs. 1 Satz 2 HGB zur Vermeidung von Wiederholungen verzichtet. Dort wurde gemäß § 289f Abs. 1 Satz 3 HGB lediglich eine Bezugnahme auf die oben angegebene Internetseite aufgenommen.

### **Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Die Delticom AG setzt den weitaus größten Teil der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex um. Die Abweichungen von den Empfehlungen und unsere Begründungen dazu sind explizit unter Nennung der entsprechenden Ziffern der Kodexempfehlungen in diesem Bericht aufgeführt. Die zum Abschlussstichtag und zum Zeitpunkt der Verfassung des Lageberichts maßgebliche Entsprechenserklärung vom 31.03.2020 ist unter <http://www.delti.com/CG> veröffentlicht und hat folgenden Wortlaut:

"Die Delticom AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 19.3.2019 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7.2.2017 – vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gegeben am 24.4.2017 – bis einschließlich 20.3.2020, mit folgenden Abweichungen entsprochen:

- Der Empfehlung gemäß Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex, für die Mitglieder des Aufsichtsrats einen Selbstbehalt in der D&O-Versicherung zu vereinbaren, wurde nicht entsprochen. Wir sind der Auffassung, dass das Engagement und die Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht verbessert werden.
- Der Empfehlung gemäß Ziffer 4.1.3 Satz 2, ein Compliance Management System (CMS) einzuführen, wurde nicht entsprochen. Der Vorstand hat nach kritischer Prüfung der unternehmensspezifischen rechtlichen Risikobereiche aufgrund des operativen Geschäfts und der Unternehmensstruktur der Delticom AG, der flachen Hierarchien, der direkten Kommunikationswege und des vorhandenen Risiko-Management-Systems entschieden, kein generelles CMS aufzubauen, sondern ein CMS nur für spezifische, besonders gefahrgeneigte Bereiche wie z.B. Marketing einzuführen und die Compliance im Übrigen durch den fortlaufenden Austausch des Vorstands mit der ihm unmittelbar unterstehenden Rechtsabteilung und die vom Vorstand verlangte direkte Kommunikation der Mitarbeiter mit der Rechtsabteilung sicherzustellen. Dementsprechend erfolgt auch keine Offenlegung der Grundzüge eines solchen Systems.
- Der Empfehlung gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 des Kodex, dass die Vergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll, wurde nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2012 das System der Vorstandsvergütung grundlegend

überarbeitet und ein differenziertes, den Vorgaben des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung genügendes System geschaffen. Hierbei unterliegt die Summe aus Erfolgs- und Ermessenstantieme einem zweifachen Cap. Es ist jedoch weder ein Cap für die Gesamtvergütung, noch für jede variable Vergütungskomponente einzeln oder Nebenleistungen vorgesehen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass dieses System einen angemessenen Schutz vor ausufernden Vergütungen zu Lasten der Gesellschaft bietet.

- Der Empfehlung gemäß Ziffer 5.3.1 des Kodex, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten Ausschüsse im Aufsichtsrat zu bilden, wurde nicht entsprochen. Nach unserer Auffassung ist es nicht sinnvoll, bei einem mit drei Mitgliedern besetzten Aufsichtsrat Ausschüsse zu bilden. Dementsprechend wurde den weiteren Empfehlungen in Ziffer 5.3 des Kodex betreffend Aufsichtsratsausschüssen nicht entsprochen.

- Der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex, bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele zu benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten und Regelgrenzen für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen, wurde nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat legt bei seiner Besetzung ausschließlich Wert auf die Kompetenz und Qualifikation der Kandidaten. Wir sind der Auffassung, dass dies im Interesse der Delticom AG ist. Vor diesem Hintergrund hat sich der Aufsichtsrat auch keine konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex gegeben. Dementsprechend wurde nicht den an die Zielsetzung anknüpfenden Empfehlungen gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 3 des Kodex, dass Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien diese Ziele berücksichtigen sollen und dass die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden sollen, entsprochen.

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16.12.2019 hat die Delticom AG seit ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 20.3.2020 und wird die Delticom AG auch zukünftig mit folgenden Abweichungen entsprechen:

- Der Empfehlung A.2 Satz 1, ein Compliance Management System (CMS) einzuführen, wurde nicht und wird auch in Zukunft nicht entsprochen. Der Vorstand hat nach kritischer Prüfung der unternehmensspezifischen rechtlichen Risikobereiche aufgrund des operativen Geschäfts und der Unternehmensstruktur der Delticom AG, der flachen Hierarchien, der direkten Kommunikationswege und des vorhandenen Risiko-Management-Systems entschieden, kein generelles CMS aufzubauen, sondern ein CMS nur für spezifische, besonders gefahrgeneigte Bereiche wie z.B. Marketing einzuführen und die Compliance im Übrigen durch den fortlaufenden Austausch des Vorstands mit der ihm unmittelbar unterstehenden Rechtsabteilung und die vom Vorstand verlangte direkte Kommunikation der Mitarbeiter mit der Rechtsabteilung sicherzustellen. Dementsprechend erfolgte keine und wird auch in Zukunft keine Offenlegung der Grundzüge eines solchen Systems erfolgen.

- Der Empfehlung C.1 Sätze 1 und 2 des Kodex, bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele zu benennen, ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten und dabei auf Diversität zu achten, wurde und wird auch in Zukunft nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat legt bei seiner Besetzung ausschließlich Wert auf die Kompetenz und Qualifikation der Kandidaten. Wir sind der Auffassung, dass dies im Interesse der Delticom AG ist. Dementsprechend wurde nicht und wird auch in Zukunft nicht den Empfehlungen, dass Vorschläge an die Hauptversammlung diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben sollen (Empfehlung C.1 Satz 3) und dass der Stand der Umsetzung in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden soll (Empfehlung C.1 Satz 4), entsprochen.

- Der Empfehlung D.2 Satz 1 des Kodex, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder Ausschüsse im Aufsichtsrat zu bilden, wurde und wird auch in Zukunft nicht entsprochen. Nach unserer Auffassung ist es nicht sinnvoll, bei einem mit drei Mitgliedern besetzten Aufsichtsrat Ausschüsse zu bilden. Dementsprechend wurde nicht und wird auch zukünftig nicht den weiteren Empfehlungen in D.2 des Kodex betreffend Aufsichtsratsausschüssen entsprochen.

- Die Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands wurden im Rahmen der seit 20. März 2020 in Kraft befindlichen Neufassung des Kodex grundlegend umgestaltet. Diese stehen auch in engem Zusammenhang mit den Änderungen im Aktiengesetz zur Vorstandsvergütung durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie. Das vom Aufsichtsrat im Jahr 2012 entwickelte System der Vorstandsvergütung sowie die Vorgehensweisen bei Festlegung der konkreten Gesamtvergütung und der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile sowie die konkreten Inhalte der Vorstandsdiensverträge stehen überwiegend noch nicht im Einklang mit den Empfehlungen des Kodex, die erst kurz vor Abgabe dieser Entsprechenserklärung in Kraft getreten sind. Den Empfehlungen zur Vorstandsvergütung G.1 bis G.14 wurde daher – mit Ausnahme der Empfehlungen G.6, G.8, G.13 Satz 1 – bis dato nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat wird jedoch innerhalb der maßgeblichen gesetzlichen Fristen ein den Anforderungen des § 87a AktG genügendes Vergütungssystem entwickeln, der Hauptversammlung zur Billigung vorlegen und anschließend die Vergütung der Vorstandsmitglieder in Übereinstimmung mit dem von der Hauptversammlung gebilligten System in zukünftigen Vorstandsdiensverträgen vereinbaren. Der Aufsichtsrat wird sich zu diesem Zwecke mit den neuen gesetzlichen Vorgaben und Kodexempfehlungen gründlich auseinandersetzen. Eine Prognose, welchen Empfehlungen des Kodex zur Vorstandsvergütung zukünftig entsprochen werden wird und welchen nicht, kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgegeben werden.

Hannover, den 31. März 2020

gez. der Vorstand

gez. der Aufsichtsrat"

## **Corporate Governance Bericht**

### **Zwingende Angabe gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB: relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden**

Kreative und motivierte Kollegen sind Grundlage für den Unternehmenserfolg. Daher gewähren wir in der täglichen Arbeit Freiräume und übertragen Verantwortung. Alle Mitarbeiter sind angehalten, eingeführte Prozesse hinsichtlich Kosten, Qualität, Durchsatz und Skalierbarkeit laufend zu verbessern. Es liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen, Prozesse und Systeme weiter zu entwickeln.

### **Zwingende Angabe gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB: Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat**

Als deutsche Aktiengesellschaft verfügt die Delticom AG mit ihrem Aufsichtsrat und ihrem Vorstand über ein duales Führungssystem. Ihr gemeinsames Ziel ist die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes.

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Er befasst sich mit den Halbjahresfinanzberichten und Quartalsmitteilungen, stellt den Jahresabschluss der Delticom AG fest

und billigt den Konzernabschluss unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers. Im Rahmen seiner Überwachungs- und Beratungsfunktion arbeitet der Aufsichtsrat auch außerhalb seiner Sitzungen eng mit dem Vorstand zusammen. Im Rahmen der strategischen Bewertung der Gesellschaft, des Risikomanagements und des Reportings findet die Kommunikation durch den Vorstand mit dem gesamten Aufsichtsrat statt. Um effizient zu arbeiten, wird dies nicht nur auf den Vorsitzenden des Aufsichtsrats beschränkt.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Sie definiert die Aufgaben, Pflichten und innere Ordnung des Aufsichtsrats und enthält unter anderem Bestimmungen zur Verschwiegenheitspflicht.

Der Empfehlung gemäß D.2 Satz 1 des Kodex in der Fassung ab 20. März 2020, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse im Aufsichtsrat zu bilden, wird derzeit nicht entsprochen. Nach unserer Auffassung ist es nicht sinnvoll, bei einem mit drei Mitgliedern besetzten Aufsichtsrat Ausschüsse zu bilden.

Die in Ziffer D.3 des Kodex in der Fassung ab 20. März 2020 geforderten Prüfungsmaßnahmen wurden dem Mitglied des Aufsichtsrates Herrn Thöne-Flöge übertragen; er ist Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG. Diese Norm sieht das zusätzliche Kriterium vor, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein müssen. Auch dieses Kriterium erfüllt der Aufsichtsrat der Gesellschaft nach Auffassung seiner Mitglieder sowohl in der Besetzung bis zum 29. Februar 2020 als auch in seiner aktuellen Besetzung.

Der Aufsichtsrat folgte den Empfehlungen gemäß C.1 Satz 1 und Satz 2 des Kodex in der Fassung ab 20. März 2020, für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele zu benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten, sowie auf die Diversität zu achten, nicht. Der Aufsichtsrat legt bei seiner Besetzung ausschließlich Wert auf die Kompetenz und Qualifikation der Kandidaten. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass dies im Interesse der Delticom AG ist. Ein Bericht über den Stand der Umsetzung bzw. über die Ausfüllung des Kompetenzprofils, wie von C.1 Satz 3 des Kodex in der Fassung ab 20. März 2020 vorgesehen, entfällt daher.

Der Aufsichtsrat evaluiert regelmäßig, wie wirksam er seine Aufgaben erfüllt und beschließt Verbesserungsmaßnahmen (Effizienzprüfung bzw. Selbstbeurteilung). Zuletzt geschah dies am 01. Dezember 2020. Externe Berater werden dazu bis dato nicht eingesetzt.

Der Aufsichtsrat bestand im Geschäftsjahr 2020 und besteht zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts aus folgenden Mitgliedern jeweils für den genannten Zeitraum:

Name	Funktion	Beginn	Ablauf
Alexander Gebler	Vorsitzender	09.03.2020	Hauptversammlung 2025
Michael Thöne-Flöge	stellv. Vorsitzender	06.05.2008	Hauptversammlung 2021
Karl-Otto Lang	Mitglied	09.03.2020	Hauptversammlung 2025

Gemäß Empfehlung C.6 Satz 1 des Kodex in der Fassung ab 20. März 2020 soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist gemäß Empfehlung C.6 Satz 2 des Kodex in der Fassung ab 20. März 2020 im Sinne der Empfehlung dann unabhängig, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist. Gemäß Empfehlung C.7 Satz 1 des Kodex in der Fassung ab 20. März

2020 sollen mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Gemäß Empfehlung C.7 Satz 2 des Kodex in der Fassung ab 20. März 2020 ist ein Aufsichtsratsmitglied unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Herr Karl-Otto Lang steht außer seinem Aufsichtsratsmandat in keinerlei persönlicher oder geschäftlicher Beziehung zur Gesellschaft und steht ferner in keinerlei persönlicher oder geschäftlicher Beziehung zum Vorstand oder einem kontrollierenden Aktionär.

Herr Alexander Gebler ist nach Auffassung des Aufsichtsrats – trotz seiner bis zum 29. Februar 2020 ausgeübten Tätigkeit als Of Counsel der Delticom AG – unabhängig von Gesellschaft und Vorstand, obwohl eine solche Tätigkeit gemäß Empfehlung C.7 Satz 3 des Kodex in der Fassung ab 20. März 2020 ein gegen eine Unabhängigkeit sprechender Indikator sein kann. Die Tätigkeit von Herrn Gebler als Of Counsel für die Delticom AG wurde vor Amtsantritt eingestellt und war auch vor Einstellung zeitlich wie finanziell im Hinblick auf die sonstige berufliche Tätigkeit von Herrn Gebler von nur untergeordneter Bedeutung. Zu einem wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt zwischen dieser früheren Tätigkeit und seiner jetzigen Aufsichtsrats­tätigkeit kann es nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht kommen. Sonstige persönliche oder geschäftliche Beziehungen zu Gesellschaft, Vorstand oder einem kontrollierenden Aktionär bestehen nicht.

Herr Michael Thöne-Flöge steht mit Ausnahme seiner Aufsichtsrats­­tätigkeit in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu Gesellschaft, Vorstand oder einem kontrollierenden Aktionär. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Herr Thöne-Flöge dem Aufsichtsrat der Delticom AG seit mehr als 12 Jahren angehört und es gemäß Empfehlung C.7 Satz 3 des Kodex in der Fassung ab 20. März 2020 ein gegen eine Unabhängigkeit von Gesellschaft und Vorstand sprechender Indikator sein kann, wenn ein Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat mehr als 12 Jahre angehört. Für die Delticom AG ist nicht nachvollziehbar, inwieweit die Zugehörigkeitsdauer isoliert betrachtet die Unabhängigkeit beeinflussen soll. Die Delticom AG steht Obergrenzen für die Dauer der Aufsichtsrats­­tätigkeiten weiter grundsätzlich skeptisch gegenüber, der Gesellschaft soll die Expertise von erfahrenen und bewährten Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung stehen und bestehen bleiben können.

Da nach Auffassung des Aufsichtsrats alle Mitglieder des Aufsichtsrats auch zukünftig als unabhängig anzusehen sind, gehört dem Aufsichtsrat nach seiner Einschätzung eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an, die mithin mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder verkörpert.

Der Vorstand leitet das Unternehmen nach den aktienrechtlichen Bestimmungen, der Satzung und seiner Geschäftsordnung nebst Geschäftsverteilungsplan. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Einhaltung von Verhaltensmaßregeln, Gesetzen und Richtlinien (Compliance, Datenschutz).

Der Vorstand hat nach kritischer Prüfung der unternehmensspezifischen rechtlichen Risikobereiche und der operativen Geschäfts-, Risikomanagement- und Unternehmensstruktur der Delticom AG sowie nach einer im Rahmen des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführte unabhängigen Statusaufnahme des vorhandenen Compliance Management Systems, entschieden, die vorhandenen Strukturen, Richtlinien, Maßnahmen und Prozesse im Bereich Compliance zu einem ganzheitlichen, an die Bedürfnisse, Belange und an spezifische, besonders gefahrgeneigte Bereiche wie z.B. Marketing und Einkauf ausgerichteten CMS anzupassen und die Compliance im Übrigen weiterhin durch den fortlaufenden Austausch des Vorstands mit der ihm unmittelbar unterstehenden Rechtsabteilung und

die vom Vorstand verlangte direkte Kommunikation der Mitarbeiter mit der Rechtsabteilung sicherzustellen.

Die Geschäftsordnung bestimmt unter anderem Informations- und Berichtspflichten des Vorstands und legt für Geschäfte von grundlegender Bedeutung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung für die Gesellschaft haben die Vorstandsmitglieder im Geschäftsverteilungsplan klar definierte und abgegrenzte Aufgabenbereiche, die sie in eigener Verantwortung leiten. Neben den regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen findet ein permanenter Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des Vorstands statt.

Der Vorstand der Delticom AG besteht zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts aus folgenden sechs Mitgliedern:

Name	Vertragsbeginn	Vertragsablauf
Dr. Harald Blania	14.08.2020	31.03.2021
Alexander Eichler	01.06.2020	31.05.2024
Philip von Grolman	09.08.2007	31.12.2021
Thomas Looch	15.08.2019	14.08.2025
Torsten Pöttsch	01.01.2021	31.12.2021
Dr. Andreas Prüfer	01.01.2014	31.12.2021

#### **Zwingende Angabe gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB: Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und Aufsichtsrat und den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand sowie Status der Zielerreichung**

Der Vorstand der Delticom AG verfolgt den Ansatz, bei der Besetzung von Posten in der ersten Führungsebene keine Unterschiede aufgrund des Geschlechts, der Herkunft oder sonst eines Merkmals zu machen, sondern rein auf Basis der fachlichen Qualifikation und der Berufserfahrung der Kandidaten und Kandidatinnen zu entscheiden. Am 02.05.2017 hat der Vorstand der Delticom AG daher nach ausführlicher Erörterung beschlossen, eine Zielgröße für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands auf 28 Prozent festzusetzen und hat eine Erreichungsfrist bis zum 30.04.2022 festgelegt. Die erste Führungsebene im Sinne von § 76 Absatz 4 AktG wurde anhand der bestehenden Unterschriftenrichtlinie und der tatsächlichen Unternehmensstruktur innerhalb der Delticom AG festgelegt. Die Festlegung einer zweiten Führungsebene erfolgte nicht. Delticom AG ist durch sehr flache Hierarchiestrukturen geprägt, die keine zweite Führungsebene unter dem Vorstand vorsehen. Der Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands lag zum Ende des Berichtszeitraums bei 38 Prozent.

Der Aufsichtsrat der Delticom AG legt für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen fest.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt unverändert seit dem Börsengang 0 Prozent. Der Aufsichtsrat hat letztmalig am 02.05.2017 nach einer ausführlichen Erörterung erneut eine Zielgröße in Höhe von 0 Prozent festgesetzt und als Erreichungsfrist den 30.04.2022 festgelegt.

Der Aufsichtsrat ist der Überzeugung, dass der derzeitige Vorstand der Delticom AG sachgerecht zusammengesetzt ist und beabsichtigt daher nicht, die Zusammensetzung zu ändern. Der Aufsichtsrat der Delticom AG hat am 02.05.2017 beschlossen, das Ziel für die Frauenquote für den Vorstand in

Höhe von 25 Prozent festzusetzen. Als Erreichungsfrist wurde der 30.04.2022 festgelegt. Die Frauenquote im Vorstand lag zum Ende des Berichtszeitraums bei 0 Prozent.

## Aktienoptionsprogramme

### Aktienoptionsprogramm 2016

Die Hauptversammlung vom 29. April 2014 hat den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (beziehungsweise den Aufsichtsrat an Stelle des Vorstands soweit Optionsrechte an Vorstandsmitglieder gewährt werden) ermächtigt, bis zum 28. April 2019 einmalig oder mehrmalig Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 540.000 neuen nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen nach Maßgabe der von der Hauptversammlung festgelegten Rahmenbedingungen zu gewähren.

Im Rahmen der Ermächtigung können von den maximal 540.000 Optionsrechten Optionsrechte zum Bezug von bis zu 135.000 Aktien an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe A), zum Bezug von bis zu 135.000 Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft (Gruppe B), zum Bezug von bis zu 135.000 Aktien an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (Gruppe C) und zum Bezug von bis zu 135.000 Aktien an Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (Gruppe D) ausgegeben werden. Die Berechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Optionen in einem ungekündigten Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zur Gesellschaft (betreffend Gruppen A und B) bzw. zu einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (betreffend Gruppen C und D) stehen. Der genaue Kreis der Bezugsberechtigten und die Zahl der Optionsrechte für jeden Bezugsberechtigten werden im Fall der Gruppe A durch den Aufsichtsrat und im Fall der Gruppen B, C und D durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats sowie – nur betreffend Gruppen C und D – mit der ggf. rechtlich erforderlichen Zustimmung von Gremien bei dem jeweiligen verbundenen Unternehmen festgelegt. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Die Optionsrechte haben jeweils eine Laufzeit von maximal 10 Jahren ab dem Tag des Entstehens des jeweiligen Optionsrechts ("**Ausgabetag**"). Der Ausgabetag muss in dem Zeitraum von 60 Tagen nach der Veröffentlichung eines freiwilligen Quartalsfinanzberichts für das dritte Quartal entsprechend den Vorgaben des § 37w Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 a.F. des Wertpapierhandelsgesetzes (nunmehr: § 115 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 des Wertpapierhandelsgesetzes) oder des § 37y Nr. 2 a.F. des Wertpapierhandelsgesetzes (nunmehr: § 117 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes) analog bzw. einer Konzernquartalsmitteilung für das dritte Quartal im Sinne von § 51a a.F. Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (nunmehr § 53 der Börsenordnung) oder eines Jahresabschlusses liegen. Die Optionsrechte verfallen nach Ablauf der Laufzeit entschädigungslos.

Jedes Optionsrecht berechtigt den Bezugsberechtigten zum Bezug einer nennbetragslosen auf den Namen lautenden Stückaktie der Gesellschaft nach Maßgabe des in den Optionsbedingungen festgelegten Ausübungspreises.

Die Bezugsberechtigten können die Optionsrechte frühestens nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren, beginnend am Ausgabetag, ausüben. Die Optionsrechte dürfen nur jeweils in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Veröffentlichung eines Halbjahresfinanzberichts gemäß § 37w a.F. des Wertpapierhandelsgesetzes (nunmehr: § 115 des Wertpapierhandelsgesetzes), eines freiwilligen Quartalsfinanzberichts für das dritte Quartal entsprechend den Vorgaben des § 37w Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 a.F. des Wertpapierhandelsgesetzes (nunmehr: § 115 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 des Wertpapierhandelsgesetzes) oder des § 37y Nr. 2 a.F. des Wertpapierhandelsgesetzes (nunmehr: § 117 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes) analog bzw. einer Konzernquartalsmitteilung im Sinne von



§ 51a a.F. Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (nunmehr § 53 der Börsenordnung) oder eines Jahresabschlusses ausgeübt werden ("**Ausübungszeiträume**").

Darüber hinaus ist eine Ausübung innerhalb folgender Sperrfristen nicht möglich:

- innerhalb von zwei Wochen vor dem Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft und
- von dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug neuer Aktien oder von Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die Aktien der Gesellschaft erstmals an der Frankfurter Wertpapierbörse "ex Bezugsrecht" notiert werden.

Voraussetzung für die Ausübung eines Optionsrechts ist, dass der ungewichtete Durchschnitt der Schlusspreise der Aktie der Gesellschaft an den fünf Börsenhandelstagen vor dem ersten Tag des jeweiligen Ausübungszeitraumes, in dem das Optionsrecht ausgeübt wird, mindestens 130 % des Ausübungspreises beträgt. Sofern diese Voraussetzung für einen bestimmten Ausübungszeitraum vorliegt, ist die Ausübung während dieses Ausübungszeitraumes unabhängig von der weiteren Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft möglich ("**Erfolgsziel**"). Die nachträgliche Änderung des Erfolgsziels ist ausgeschlossen. "**Ausübungspreis**" meint dabei den ungewichteten Durchschnitt der Schlusspreise der Aktie der Gesellschaft an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Ausgabetag des jeweiligen Optionsrechts, mindestens jedoch den geringsten Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Absatz 1 des Aktiengesetzes. "**Schlusspreis**" ist dabei, im Hinblick auf jeden einzelnen Börsenhandelstag, der im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse in der Schlussauktion ermittelte Schlusskurs oder, wenn ein solcher Schlusskurs an dem betreffenden Handelstag nicht ermittelt wird, der letzte im fortlaufenden XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelte Preis der Aktie der Gesellschaft.

Zur Gewährung neuer Aktien an die Inhaber der auf Basis dieser Ermächtigung ausgegebenen Optionsrechte wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 540.000 durch Ausgabe von bis zu 540.000 neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital I/2014). Das bedingte Kapital I/2014 wurde am 11.06.2014 im Handelsregister eingetragen.

Der Vorstand der Gesellschaft hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Basis dieser Ermächtigungsgrundlage einen Aktienoptionsplan 2016 für Arbeitnehmer der Gesellschaft eingeführt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat auf Basis dieser Ermächtigungsgrundlage zudem einen Aktienoptionsplan 2016 für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft eingeführt.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden vor Ablauf der Ermächtigung im Rahmen dieser Pläne insgesamt 3.332 Optionsrechte an Arbeitnehmer der Gesellschaft und keine Optionsrechte an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft ausgegeben.

Seit dem 28.04.2019 können aus diesem Programm keine weiteren Aktienoptionen ausgegeben werden.

### **Aktienoptionsprogramm 2019**

Die Hauptversammlung vom 12. August 2019 hat den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (beziehungsweise den Aufsichtsrat an Stelle des Vorstands soweit Optionsrechte an Vorstandsmitglieder gewährt werden) ermächtigt, bis zum 11. August 2024 einmalig, mehrmalig oder – soweit ausgegebene Optionsrechten verfallen oder sonst erlöschen – wiederholt Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 540.000 neuen nennbetragslosen auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie



an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu gewähren.

Im Rahmen der Ermächtigung können von den maximal 540.000 Optionsrechten Optionsrechte zum Bezug von bis zu 150.000 Aktien an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe A), zum Bezug von insgesamt bis zu 150.000 Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft (Gruppe B), zum Bezug von insgesamt bis zu 120.000 Aktien an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (Gruppe C) und zum Bezug von insgesamt bis zu 120.000 Aktien an Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (Gruppe D) ausgegeben werden. Die Berechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Optionen in einem ungekündigten Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zur Gesellschaft (betreffend Gruppen A und B) bzw. zu einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (betreffend Gruppen C und D) stehen. Der genaue Kreis der Bezugsberechtigten und die Zahl der Optionsrechte für jeden Bezugsberechtigten werden im Fall der Gruppe A durch den Aufsichtsrat und im Fall der Gruppen B, C und D durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats sowie – nur betreffend Gruppen C und D – mit der ggf. rechtlich erforderlichen Zustimmung von Gremien bei dem jeweiligen verbundenen Unternehmen festgelegt. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Die Optionsrechte haben jeweils eine Laufzeit von maximal 10 Jahren ab dem Tag des Entstehens des jeweiligen Optionsrechts ("**Ausgabetag**"). Der Ausgabetag muss in dem Zeitraum von 60 Tagen nach der Veröffentlichung eines freiwilligen Konzernquartalsfinanzberichts für das dritte Quartal entsprechend den Vorgaben von §§ 115 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4, 117 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einer Konzernquartalsmitteilung im Sinne von § 53 Abs. 1 Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für das dritte Quartal oder eines Konzernjahresfinanzberichts gemäß §§ 114, 117 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes liegen. Die Optionsrechte verfallen nach Ablauf der Laufzeit entschädigungslos.

Jedes Optionsrecht berechtigt den Bezugsberechtigten zum Bezug einer nennbetragslosen auf den Namen lautenden Stückaktie der Gesellschaft nach Maßgabe des in den Optionsbedingungen festgelegten Ausübungspreises.

Die Bezugsberechtigten können die Optionsrechte frühestens nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren, beginnend am Ausgabetag, ausüben. Die Optionsrechte dürfen ferner nur jeweils in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Veröffentlichung eines Konzernhalbjahresfinanzberichts gemäß §§ 115, 117 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, eines freiwilligen Konzernquartalsfinanzberichts für das dritte Quartal entsprechend den Vorgaben von §§ 115 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4, 117 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einer Konzernquartalsmitteilung im Sinne von § 53 Abs. 1 Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für das dritte Quartal oder eines Konzernjahresfinanzberichts gemäß §§ 114, 117 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgeübt werden ("**Ausübungszeiträume**").

Darüber hinaus ist eine Ausübung innerhalb folgender Sperrfristen nicht möglich:

- innerhalb von zwei Wochen vor dem Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft und
- von dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug neuer Aktien oder von Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten im Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die Aktien der Gesellschaft erstmals an der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Börse "ex Bezugsrecht" notiert werden.

Im Übrigen sind die aus den Vorschriften betreffend den Insiderhandel und den geschlossenen Zeitraum bei Eigengeschäften von Führungskräften in der Verordnung EU Nr. 596/2014 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch und sonstigen Rechtsvorschriften folgenden Ausübungsbeschränkungen zu beachten.

Voraussetzung für die Ausübung eines Optionsrechts ist, dass der ungewichtete Durchschnitt der Schlusspreise der Aktie der Gesellschaft an den fünf Börsenhandelstagen vor dem ersten Tag des jeweiligen Ausübungszeitraums, in dem die Option ausgeübt wird, mindestens 130 % des Ausübungspreises beträgt (Erfolgsziel). Sofern diese Voraussetzung für einen bestimmten Ausübungszeitraum vorliegt, ist die Ausübung während dieses Ausübungszeitraums unabhängig von der weiteren Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft möglich. Die nachträgliche Änderung des Erfolgsziels ist ausgeschlossen. Der bei Ausübung des Optionsrechts zum Bezug einer Aktie zu zahlende Ausübungspreis entspricht dem ungewichteten Durchschnitt der Schlusspreise der Aktie der Gesellschaft an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Ausgabetag des jeweiligen Optionsrechts. "**Schlusspreis**" ist, im Hinblick auf jeden einzelnen Börsenhandelstag, der im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse in der Schlussauktion ermittelte Schlusskurs oder, wenn ein solcher Schlusskurs an dem betreffenden Handelstag nicht ermittelt wird, der letzte im fortlaufenden Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelte Preis der Aktie der Gesellschaft.

In jedem Fall ist jedoch mindestens der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 des Aktiengesetzes als Ausübungspreis zu zahlen.

Zur Gewährung neuer Aktien an die Inhaber der auf Basis dieser Ermächtigung ausgegebenen Optionsrechte wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 540.000 durch Ausgabe von bis zu 540.000 neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital I/2019). Das bedingte Kapital I/2019 wurde am 23.09.2019 im Handelsregister eingetragen.

Auf Basis dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bis dato noch kein Aktienoptionsplan eingeführt.

#### **Aktionäre und Hauptversammlung**

Die Aktionäre können ihre Rechte auf der jährlich stattfindenden Hauptversammlung wahrnehmen und dort ihre Stimmrechte ausüben. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Aktien mit Mehrstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten sowie Höchststimmrechte gibt es nicht.

Der Vorstand legt der Hauptversammlung den Jahresabschluss und den Konzernabschluss vor. Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung eines etwaigen Bilanzgewinns und beschließt über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Ferner beschließt die Hauptversammlung über Satzungsänderungen der Gesellschaft und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie den Abschlussprüfer.

Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst wahrzunehmen oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Der Vorstand veröffentlicht die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts leicht zugänglich auf der Internet-Seite der Gesellschaft [www.delti.com](http://www.delti.com), zusammen mit der Tagesordnung und weiteren Informationen.

#### **Transparenz**

Delticom betreibt eine offene und zeitnahe Informationspolitik über die Lage der Gesellschaft sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens gegenüber Aktionären, Finanzanalysten, Medien sowie der interessierten Öffentlichkeit.

Insiderinformationen, welche die Gesellschaft unmittelbar betreffen, gibt Delticom der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt, auch außerhalb der turnusmäßigen Berichterstattung.

Die von Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstandes der Delticom AG gehaltenen Aktien sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (per 31. Dezember 2020):

Name	Inhaber	Anzahl	Prozentanteil (gerundet)
Dr. Andreas Prüfer	Prüfer GmbH	4.374.910	35,10 %
Dr. Andreas Prüfer	Seguti GmbH	52.761	0,42 %
Philip von Grolman	persönlich	258.940	2,08 %
Alexander Eichler	persönlich	0	0,00 %
Torsten Pöttsch	persönlich	0	0,00 %
Thomas Looock	persönlich	0	0,00 %
Dr. Harald Blania	Persönlich	0	0,00 %
Michael Thöne-Flöge	persönlich	0	0,00 %
Alexander Gebler	persönlich	0	0,00 %
Karl-Otto Lang	persönlich	0	0,00 %

#### Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung erfolgt seit dem Geschäftsjahr 2004 auf Konzernebene nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) und in den Einzelabschlüssen nach nationalen Vorschriften (HGB). Das Reporting folgt den gesetzlichen und börsenrechtlichen Verpflichtungen mit dem Jahresabschluss, dem Halbjahresfinanzbericht und den Quartalsmitteilungen. Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft.

Im Konzernanhang werden Beziehungen zu Aktionären erläutert, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

Die betrauten Abschlussprüfer haben ihre Unabhängigkeit schriftlich bestätigt. Mit dem Abschlussprüfer von Delticom ist vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird. Die Beauftragung des Jahresabschlussprüfers übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats für den Aufsichtsrat, wobei der Jahresabschlussprüfer zuvor von der Hauptversammlung gewählt wird.

An der Beratung des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss nimmt der Abschlussprüfer teil und erstattet dem Aufsichtsrat über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Delticom AG sowie des Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes der Delticom-Gruppe Bericht.

#### Diversitätskonzept für den Vorstand und für den Aufsichtsrat

Weder für die Besetzung des Vorstands noch für die Besetzung des Aufsichtsrats besteht ein Diversitätskonzept. Der Aufsichtsrat ist überzeugt, dass letztlich nur die ganzheitliche Würdigung der einzelnen Persönlichkeit ausschlaggebend für eine Bestellung in den Vorstand oder in den Aufsichtsrat der Delticom AG sein kann und dass die Mitglieder der Gremien über ausreichend Berufserfahrung sowie persönliche Eignung für die Ämter verfügen. Der Aufsichtsrat misst der Beständigkeit bei seiner Besetzung im Sinne der kontinuierlichen Begleitung der Unternehmensentwicklung eine bedeutsame Rolle zu.

Hannover, den 23.März 2021

*gez. der Vorstand*

*gez. der Aufsichtsrat*